

**Gesetz
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)**

Änderung vom 23.09.2012

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **761.611**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Erlass [761.611](#) Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung³⁾ sowie Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958⁴⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 741.01

³⁾ BSG 101.1

⁴⁾ SR 741.01

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der 40 Millionen Franken übersteigende Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:

Aufzählung unverändert.

² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.

Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen

c **(geändert)** konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.

d *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.

Art. 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Fahrräder, Motorfahrräder und Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind, sind steuerfrei.

³ Landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.

Art. 4a (neu)

Steuerbefreiung von Motorfahrzeugen zugunsten von Personen mit Behinderungen

¹ Von der Steuerpflicht kann je Haushalt ein Motorfahrzeug ausgenommen werden, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung zur Teilnahme am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte auf dieses angewiesen ist.

² Wohnen die betroffenen Personen überwiegend in einer Pflegeinstitution, verbringen aber nachweislich regelmässig die Wochenenden oder Ferien bei ihren Angehörigen, so kann der Regierungsrat ebenfalls steuerliche Erleichterungen vorsehen.

³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen zur Gewährung der Steuerbefreiung durch Verordnung.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und den Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO₂-Emissionen) des Fahrzeugs

- a **(geändert)** bei Personenwagen (inkl. schwere Personenwagen),
- b **(geändert)** bei Lieferwagen und Kleinbussen,
- c **(geändert)** bei leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾.
- d *Aufgehoben.*
- e *Aufgehoben.*

^{1a} Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs

- a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsen, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,
- b bei Anhängern.

^{1b} Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs

- a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,
- b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.

² Die Normalsteuer bemisst sich aufgrund einer pauschalen Steuer bei der Verwendung

- a **(neu)** eines Kollektivfahrzeugausweises,
- b **(neu)** eines Tagesausweises.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1 (Überschrift geändert)

¹ Der Steueranteil für das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt von 0.09 bis 0.16 Franken je Kilogramm.

¹⁾ SR 741.41

² Der Steueranteil für die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO₂ je Kilometer

a	(neu) von 0 bis 50 g/km	CHF 0.50 bis CHF 1.50
b	(neu) von über 50 bis 100 g/km	CHF 0.50 bis CHF 1.50
c	(neu) von über 100 bis 150 g/km	CHF 1.00 bis CHF 1.70
d	(neu) von über 150 bis 200 g/km	CHF 1.00 bis CHF 1.70
e	(neu) von über 200 g/km	CHF 1.50 bis CHF 2.20

³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 10d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO₂-Emissionen durch Verordnung fest.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a (Überschrift geändert)

¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.24 Franken je Kilogramm.

^{4a} Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 8a (neu)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b

¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm.

² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben.

³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für

- a Anhänger an Arbeitsmaschinen,
- b Arbeitsanhänger,
- c Schaustelleranhänger.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1b (Überschrift geändert)

¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt der Steueranteil für das Gesamtgewicht 0.20 Franken je Kilogramm.

² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt.

³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 10a (neu)

Datengrundlagen

¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen; Certificate of Conformity, COC) massgeblich.

² Liegen die Daten für die CO₂-Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt.

³ Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Besteuerung aktuell für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung.

⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.

Art. 10b (neu)

Mitwirkungspflichten

¹ Für Fahrzeuge, denen nicht eindeutig ein CO₂-Emissionswert zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen.

² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 10a Absatz 2 zur Anwendung.

³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.

Art. 10c (neu)

Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug

¹ Die Steuerveranlagung kann in Fällen, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug die Fahrzeugleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten erheblich beeinflusst werden, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.

Art. 10d (neu)

Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung

¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifanpassungen innerhalb der in Artikel 7 definierten Rahmen periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.

² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12a

Aufgehoben.

Art. 12b

Aufgehoben.

Art. 12c

Aufgehoben.

Art. 12d

Aufgehoben.

Art. 14a (neu)*Veteranenfahrzeuge*

¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeugs der Bezugsbehörde zu melden.

Titel nach Art. 18 (neu)**3a Datenschutz****Art. 18a (neu)***Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten*

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit, polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.

² Sie kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezugs der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.

Art. 19b Abs. 3 (neu)

³ Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Rückerstattung. Bei der Auflösung von Wechselschildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises.

Art. 21 Abs. 2

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

- c* **(geändert)** Steuererlass,
- f* **(geändert)** Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen,
- g* **(neu)** elektronische Rechnungsstellung,
- h* **(neu)** Ausnahmen von der Motorfahrzeugsteuerpflicht,
- i* **(neu)** Datengrundlagen der Veranlagung,
- k* **(neu)** Verwendungsnachweis.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]

Art. T2-1 (neu)

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der Strassenverkehrssteuer fallen dahin.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, DATUM

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer